

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren der Grund- und Oberschule Neumark**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 1 und 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist hat der Gemeinderat Neumark am 17. März 2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren der Grund- und Mittelschule Neumark beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Gebühren bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern und für Arbeitshefte, die ins Eigentum der Schüler übergehen sollen. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für Arbeitshefte, die ins Eigentum der Schüler übergehen sollen, entsteht mit Beginn des Schuljahres. Die Gebührenschuld für den Verlust oder die Beschädigung von Schulbüchern entsteht mit dem Verlust oder der Beschädigung der Bücher.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer

1. zur Verfügung gestellte Schulbücher beschädigt, beschädigt zurückgibt oder deren Verlust meldet oder
2. am Beginn des Schuljahres bekannt gibt, dass Arbeitshefte in sein Eigentum übergehen sollen.

### **§ 4 Gebühren zu Leistungen / Schadenersatz**

Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern ist der entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen. Die Höhe der Entschädigung ist in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Weiteres regelt der folgende Maßnahmenkatalog für beschädigte Bücher.

## **Maßnahmekatalog für beschädigte Lehrbücher**

1. Lehrbücher müssen bezahlt werden, wenn
  - sie dem Schüler abhanden gekommen sind,
  - sie vorsätzlich beschädigt wurden,
  - sie nicht mehr verwendbar sind (fehlende Seiten, Verunreinigungen o. ä.)
  - sie Notizen, Schmierereien o. ä. enthalten (Verursacher = Benutzer)
  - der Schüler ein Lehrbuch eines Mitschülers beschädigt.
  
2. Eltern kontrollieren am Schuljahresanfang die Lehrbücher und signieren neben dem Namen des Schülers im Schulstempel (mit Schuljahr).

### **§ 5 Fälligkeit**

Gebühren gemäß § 4 werden 2 Wochen nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung durch die jeweilige Schulleitung fällig.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Grund- und Mittelschule Neumark vom 30.01.2003 außer Kraft.

Neumark, den 17. März 2016

(Siegel)

Fester  
Bürgermeister

Anlage

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren der Grund- und  
Oberschule Neumark vom 17. März 2016**

- I. Arbeitshefte, die in das Eigentum  
des Schülers übergehen sollen 2,00 Euro je Arbeitsheft
- II. Verlust oder Beschädigung von Schulbüchern,  
so dass sie nicht an weitere Schüler ausgeliehen werden können:
1. nach dem 1. Jahr der Benutzung 80 % vom Kaufpreis
  2. nach dem 2. Jahr der Benutzung 60 % vom Kaufpreis
  3. nach dem 3. Jahr der Benutzung 40 % vom Kaufpreis
  4. nach dem 4. Jahr der Benutzung 20 % vom Kaufpreis